

Verordnung
zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik für behinderte Menschen
(Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO)

Vom 14.11.2006

Begründung:

I. Allgemeines

Die Verordnung wird aufgrund des § 10 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) erlassen. Mit ihr werden die für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg einzuhaltenden Voraussetzungen für barrierefreie Angebote im Internet und der Zeitpunkt der Umsetzung festgeschrieben.

Sie orientiert sich grundsätzlich in ihren Grundaussagen an der vom Bund erlassenen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). Dadurch soll vor allem eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Die Voraussetzungen orientieren sich an den derzeitigen technischen Möglichkeiten. Die technischen Inhalte wurden der Empfehlung des World Wide Web Consortiums („W3C“) vom 5. Mai 1999 und ihren Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte in der Version 1.0 („Web Content Accessibility Guidelines 1.0“) entnommen. Für die Umsetzung bestehender Internet-Angebote werden Übergangsfristen vorgesehen.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich beschreibt die Angebote, auf welche die Maßnahmen anzuwenden sind und entspricht § 10 Absatz 1 HmbGGbM.

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Anwendungen des rein intern genutzten, nicht öffentlich zugänglichen Intranets. Hierdurch wird den finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung Rechnung getragen. Für Zugangsfragen in diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verwiesen.

Unter „mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen“ sind insbesondere auch CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien zu verstehen.

2. Zu § 2 – Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Vorschrift übernimmt zur Festlegung des persönlichen Geltungsbereiches die Vorgaben des § 3 HmbGGbM. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Nutzerinnen und Nutzer über eine für ihre Behinderung geeignete technische Ausstattung (z.B. Braille-Tastatur und –Drucker) verfügen.

3. Zu § 3 – Anzuwendende Standards

In der Anlage zu dieser Verordnung sind die technischen Standards aufgeführt, die einzuhalten sind. Die Standards sind in Prioritäten unterteilt. Dabei sind die Standards aus der Priorität I als Mindestanforderung an ein barrierefreies Angebot einzuhalten. Andernfalls wird es für eine oder mehrere Gruppen Behinderter unmöglich sein, auf die Information im Dokument zuzugreifen. Die Standards aus der Priorität II sollen ebenfalls eingehalten werden, um signifikante Hindernisse für den Zugriff auf Web-Dokumente zu beseitigen. Die Standards aus der Priorität III stellen eine zusätzliche Empfehlung dar und erleichtern den Zugriff auf Web-Dokumente.

Angebote, welche die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Priorität I genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 des W3C die Konformität A erreichen. Angebote, welche die Prioritäten I und II erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AA erreichen. Angebote, welche die Prioritäten I, II und III erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AAA erreichen.

Die Angebote auf der zentralen Internetplattform der Stadt (hamburg.de), die mittels eines Redaktionssystems erstellt und bearbeitet werden, sind der Einstieg für den Bürger in das Informationsangebot der Hamburgischen Verwaltung und repräsentieren damit das Gesicht des Internetangebots der Stadt. An diese Angebote sind daher auch die Standards aus der Priorität II als Mindestanforderung anzulegen, um von vornherein signifikante Hindernisse für den Zugriff auf Web-Dokumente zu beseitigen.

Von den Standards darf in Ausnahmefällen nur abgewichen werden, wenn die Gestaltung in Bezug auf den Nutzwert für eine Zielgruppe wegen besonderer sachlicher Anforderungen mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden wäre, die Einschränkungen für die Zielgruppe nur gering sind, weil das Angebot entweder nur wenig nachgefragt wird oder nur einzelne Elemente eines ansonsten barrierefreien Auftritts betroffen sind. Dies könnte beispielsweise bei der Verbalisierung komplexer grafischer Anwendungen für den Zugang Blinder oder Sehbehinderter auf grafische Geodaten der Fall sein, denn Landkarten lassen sich wegen ihres komplexen Inhalts nicht ausreichend beschreiben. Werden deshalb nicht barrierefreie Technologien verwendet, sind diese zu ersetzen, sobald auf Grund der technologischen Entwicklung gleichwertige Lösungen einsetzbar sind. Hiermit soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Behinderten auf einen möglichst umfassenden barrierefreien Zugang und den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung geschaffen werden. Der für die Grundsatzangelegenheiten der IuK-Technik zuständigen Behörde ist insbesondere über die aufgrund dieser Ausnahmeregelung nicht umgesetzten Anforderungen zu berichten (vgl. § 5 der Verordnung).

4. Zu Nr. 10 der Anlage

Die Sicherstellung der Verwendbarkeit assistiver Technologien und Browser ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn die assistiven Technologien und Browser älter als drei Jahre sind und der Verbreitungsgrad in der einschlägigen Benutzergruppe unter 5 % liegt.

5. Zu Nr. 11.3 der Anlage

Grundsätzlich zielt die Verordnung darauf, Sonderlösungen für behinderte Menschen oder für einzelne Gruppen behinderter Menschen zu vermeiden. Die Erstellung eines Internetangebots, das für alle Benutzergruppen gleichermaßen uneingeschränkt nutzbar ist, hat Vorrang insbesondere vor einer nicht wünschenswerten „Nur-Text-Lösung“ als Alternative zum eigentlichen Internetangebot. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass für Technologien, deren Einsatz unverzichtbar ist, noch keine barrierefreien Lösungen vorliegen, sondern erst noch entwickelt werden müssen. Für diese Ausnahmefälle wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum Vorliegen barrierefreier Lösungen zeitweise, im Rahmen der technischen Gegebenheiten, ein alternatives Angebot, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, anzubieten. Hierbei ist jedoch regelmäßig aktiv zu prüfen, ob aufgrund der technologischen Entwicklung barrierefreie Lösungen verfügbar und einsetzbar sind. Soweit die Prüfung das Vorliegen äquivalenter barrierefreier Lösungen ergibt, sind die eingesetzten nicht barrierefreien Technologien umgehend zu ersetzen und das alternative Angebot einzustellen.

6. Zu § 4 – Umsetzungsfristen für die Standards

Für Angebote im Internet, die ab Inkrafttreten der Verordnung ganz oder im Wesentlichen neu gestaltet werden, sind die vorgeschriebenen Standards sofort einzuhalten. Als Veränderung oder Anpassung wesentlicher Bestandteile gilt jeder Veränderung, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgeht.

Zugangspfade sind Seiten (insbesondere Eingangsseiten) innerhalb in sich abgeschlossener Internetangebote, die gezielt auf weitere Seiten bzw. Bereiche des gleichen Internetangebots verweisen.

Mit den Übergangsfristen für die Einführung der Standards für vorhandene Angebote soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Behinderten auf einen möglichst schnellen barrierefreien Zugang und den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Verwaltung geschaffen werden.

7. Zu § 5 – Folgenabschätzung

Da sich die technischen Möglichkeiten ständig weiter entwickeln, wird die Verordnung unter Beteiligung des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen regelmäßig überprüft werden, um ggf. neuere Entwicklungen, die weitere Barrieren abbauen, zu berücksichtigen.

Indikatoren für die technische Entwicklung sind insbesondere:

- das Vorliegen einer neuen, offiziell verabschiedeten Fassung der Web Content Accessibility Guidelines des W3C,
- die Verfügbarkeit völlig neuer Web-Technologien und Tools, die das Problem der Barrierefreiheit fundamental berühren,

- das Feststellen erheblicher neuer Zugangsprobleme, die in den Standards der Verordnung nicht berücksichtigt sind.

Die Finanzbehörde als die für die Grundsatzangelegenheiten der IuK-Technik zuständige Behörde wird die betroffenen Behörden und Stellen auffordern, über die mit der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung Angebote nicht barrierefrei gestaltet werden. Hiermit soll an zentraler Stelle die Möglichkeit geschaffen werden, mögliche Probleme mit der Anwendung der Verordnung zu erkennen und Lösungen im Sinne der Barrierefreiheit herbeizuführen.